

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

werden hiermit in Sachen _____

die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen mit meiner Unterschrift anerkannt:

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG)
2. Die Haftung des beauftragen Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 255.000,00 EUR für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragen Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragen Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragen Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
7. Die Verpflichtung des beauftragen Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
8. Belehrung nach § 12 a I 2 Arbeitsgerichtsgesetz:

In Prozessen vor dem Arbeitsgericht muss jede Partei ihre Anwaltskosten stets selbst tragen. Diese Kosten werden dem Prozessgegner selbst dann nicht er auferlegt, wenn er den Prozess verliert.

Ich muss die Anwaltskosten in der I. Instanz (Arbeitsgericht) also in jedem Falle, unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, selber tragen (sofern nicht eine Deckungszusage meiner Rechtsschutzversicherung erfolgt).

Nur für die II. Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. die III. Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann der Gegner zur Tragung meiner Anwaltskosten verurteilt werden, wenn er den Prozess verliert.

Selbst dann bleibe ich jedoch zur Zahlung der Gebühren meines Anwalts verpflichtet. Ich habe lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterlegenden Gegner.

Auf die vorstehenden Einzelheiten bin ich ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Abtretung hingewiesen und darüber belehrt worden.

9. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Ich weise insbesondere darauf hin, dass die Beantragung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ein eigenes Verfahren ist, welches gesondert von der Mandantschaft zu vergüten ist, sofern hier Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt wird

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe befreit nur vor der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten, nicht aber von späteren Kostenforderungen des Gegners schützt, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zieht zudem nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige, Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich.

Das Gericht kann auch nur teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen, sodass die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile vom Mandanten selbst zu tragen sind.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der vom Mandanten getätigten Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.

Das Gericht kann bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung (4 Jahre) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandantschaft überprüfen und dabei auch eine Nachzahlung der Kosten und Gebühren anordnen.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel. Diese insoweit entstehenden Gebühren müssen selbst vom Mandanten entrichtet werden.

Mir ist bekannt, dass ich dazu verpflichtet bin, meinem Rechtsanwalt in den 48 Monaten nach Rechtskraft der Urteile/Beschlüsse oder sonstiger Beendigung des Verfahrens einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen - das Gleiche gilt auch für die Änderung meiner Emailadresse oder meiner Telefonnummer, auch meiner Handynummer.

Sollte ich vorstehender Verpflichtung nicht nachkommen, stelle ich meinen Rechtsanwalt hiermit von jeglichen Forderungen frei, falls die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ganz oder teilweise widerrufen wird.

Mir ist bekannt, dass im Falle fehlender Mitwirkung bei der Überprüfung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in voller Höhe widerrufen werden kann.

10. Beratungshilfe:

Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines Gerichtsverfahrens und in obligatorischen Güteverfahren (§ 15 a EGZPO) wird dem Rechtssuchenden auf Antrag durch Beratungshilfe gewährt, wenn der die erforderlichen Mittel dafür nicht aufbringen kann, ihm keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für die Hilfe zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung seiner Rechte nicht mutwillig ist.

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das zuständige Amtsgericht. Wird die Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt gewährt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, gegenüber dem Rechtssuchenden eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR zu verlangen. Die übrigen Kosten der Rechtsberatung trägt die Staatskasse. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass für die nachträgliche Beantragung eine Frist von 4 Wochen gilt. Die Frist beginnt mit dem Datum der Beratung in der Kanzlei.

Sollte der Mandant den Antrag nicht fristgerecht nachreichen und so die Möglichkeit auf Gewährung von Beratungshilfe nicht mehr gegeben sein, hat der Mandant die entstandenen Kosten der Tätigkeit des Anwalts nach dem RVG selbst zu tragen.

Ich bestätige, dass ich von meinem Rechtsanwalt darüber informiert worden bin, dass ggfls. die Inanspruchnahme von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe besteht.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Bielefeld, den _____

(Unterschrift)

